

**ZF Allgemeine Lieferbedingungen  
für „ProVia“ Produkte**



## ZF Allgemeine Lieferbedingungen für „ProVia“ Produkte

### 1.0 Liefervertrag

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer iS des KSchG sind jene natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, für welche das abzuschließende Rechtsgeschäft zum Betrieb ihres Unternehmens gehört; Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein; juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer, § 1 KSchG.
- 1.2 Unsere Angebote sind eine Aufforderung zur Legung einer Offerte. Ein Liefervertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestellungen-Akzeptanz zustande.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen sind Bestandteil jedes Liefervertrages. Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrages sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.
- 1.4 Es gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Das Angebot, die Angebotsannahme, die Auftragsbestätigung sowie der Verkauf jeglicher Produkte unterliegen den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen. Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen sind Grundlage für jegliches künftige Einzelkaufgeschäft für Produkte der Marke „ProVia“ und schließen jedwede andere Vereinbarung aus. Jeglichen anderen Bedingungen des Käufers oder sonstigen vertragsändernden Bestimmungen des Käufers wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur wirksam, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.5 Menge, Qualität und Beschreibung sowie etwaige Spezifizierung der Ware entsprechen unserem Angebot (wenn es vom Käufer angenommen wird) oder der Bestellung des Käufers (wenn diese von uns angenommen wird). Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Käufer die Verantwortung, und der Käufer ist dafür verantwortlich, uns jegliche erforderliche Informationen bezüglich der bestellten Ware innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Bestellung vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

### 2.0 Preis

- 2.1 Die Preise gelten für Lieferungen ab Werk oder Lager einschließlich Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Soweit wir bereit sind, die Ware an anderen Orten auszuliefern, hat der Käufer die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung zu tragen.
- 2.2 Sämtliche Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 2.3 Wir behalten uns das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise angemessen anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb unserer Kontrolle stehenden Preisentwicklung (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsanpassungen, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- und Herstellungskosten) erforderlich oder aufgrund der Änderung von Lieferanten nötig ist.

### 3.0 Lieferung und Gefahrübergang

- 3.1 Wir sind bemüht, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Angaben über Lieferzeiten beziehen sich auf den Abgang der Waren ab Werk und sind stets unverbindlich, es sei denn, wir haben mit dem Käufer ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Teillieferungen sind zulässig.
- 3.2 Höhere Gewalt, Streiks und sonstige von uns nicht verschuldete Ereignisse, soweit sie auf die Fertigstellung und Lieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind, berechtigen uns, die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Dies gilt auch, wenn die vorerwähnten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in welchem wir uns im Verzug befinden.
- 3.3 Erwächst dem Käufer wegen einer Lieferverzögerung, die auf unser ausschließliches Verschulden zurückzuführen ist, ein Schaden, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Beruht der Lieferverzug lediglich auf einer Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, kann der Käufer einen pauschalierten Verspätungsschaden in Höhe von maximal 15 % des Wertes der Lieferung geltend machen.
- 3.4 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die Lieferung frei Haus oder die Versandkosten übernommen haben.

### 4.0 Zahlung

- 4.1 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug spesenfrei auf ein von uns benanntes Konto zu überweisen; maßgebend ist das Datum des Zahlungseingangs.
- 4.2 Falls der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung am Fälligkeitstag nicht nachkommt, sind wir berechtigt – ohne Aufgabe etwaiger weiterer uns zustehender Rechte und Ansprüche – nach unserer Wahl:
  - weitere Lieferungen an den Käufer aussetzen und den Käufer mit Zinsen auf den nicht bezahlten Betrag belasten, die sich auf 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz belaufen, bis endgültig und vollständig gezahlt worden ist; bei vom Käufer verschuldeten Zahlungsverzug sind wir außerdem berechtigt den uns entstandenen Verspätungsschaden zu fordern,oder
  - unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und den Nichterfüllungsschaden verlangen.
- 4.3 Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt. Die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Lieferungen in das Ausland sind von der Eröffnung eines unwiderruflichen/bestätigten Akkreditivs bei der Bank des Käufers (oder einer für uns akzeptablen anderen Bank) abhängig. In diesem Einzelfall ist festgelegt, dass die Akkreditiveröffnung in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Richtlinien und Bräuchen für Dokumentenakkreditive, Revision 1993, ICC-Publikation Nr. 500, vorgenommen wird.
- 4.4 Wir sind berechtigt, per Nachnahme zu liefern.

## ZF Allgemeine Lieferbedingungen für „ProVia“ Produkte

4.5 Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsabschluss oder wird uns nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des Käufers Bedenken bestehen, so können wir bei allen in Abwicklung befindlichen Geschäften Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung verlangen. Befindet sich der Käufer im Zahlungsverzug, so werden sämtliche gegen den Käufer bestehenden Zahlungsansprüche aus demselben Vertragsverhältnis – auch die gestundeten – zur sofortigen Zahlung fällig. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4.6 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen durch den Käufer ist nur statthaft, wenn die Gegenansprüche von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

### 5.0 Eigentumsvorbehalt

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein einheitliches Liefergeschäft.

5.2 Der Käufer darf vor restloser Bezahlung den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter sind wir unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und sind uns sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrecht erforderlichen Informationen zu erteilen. Außerdem hat der Käufer Dritte in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass die Ware in unserem Eigentum steht. Soweit der Käufer dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

5.3 Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gegen dessen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt, solange er sich vertragstreu verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer uns gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Wir können andernfalls verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

5.4 Bei Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren auch zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Zeit der Verarbeitung zum Wert der neuen Sache. Der Käufer verwahrt die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände unentgeltlich.

5.5 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Wunsch des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten treffen wir.

### 6.0 Gewährleistung und Schadenersatz

Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

6.1 Für Produkte der Marke „ProVia“ leisten wir für die Dauer von 12 Monaten ab Gefahrübergang Gewähr. Die Gewährleistungsansprüche des Käufers sind vorrangig auf Verbesserung oder Austausch der Sache beschränkt. Wir haben das Wahlrecht zur Verbesserung oder Ersatzlieferung. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Bei Fehlschlägen der Verbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Preisminderung oder Wandlung begehren. Die Verbesserung oder Ersatzlieferung ist fehlgeschlagen, wenn und soweit eine dazu gesetzte angemessene Frist ergebnislos verstrichen ist. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts bestimmen sich nach § 932 ABGB.

6.2 Rügen wegen erkennbarer Mängel sowie Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung müssen mit genauer Begründung schriftlich und unverzüglich nach Ablieferung gemäß § 377 UGB geltend gemacht werden. Rügen wegen verdeckter Mängel müssen in der vorerwähnten Form und unverzüglich nach Entdeckung gemäß § 377 UGB geltend gemacht werden.

6.3. Wir haften nicht für Mängel, die auf nicht von uns zu vertretende Umstände zurückzuführen sind. Solche Umstände sind z. B. die Verletzung von Einbau- oder Bedienungsvorschriften, Wartungsfehler, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlicher Verschleiß sowie vom Käufer oder Dritten vorgenommene unsachgemäße Eingriffe in den Liefergegenstand.

6.4. Beanstandete Teile sind uns sorgfältig verpackt mit verschlossenen Anschlüssen einzusenden.

6.5. Für Gewährleistungsansprüche betreffend ein gemäß Abschn. 6.1 neu geliefertes Teil gelten ebenfalls Abschn. 6.0 bis 6.4.

6.6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf leichter Fahrlässigkeit, einschließlich einer leichten Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sofern es sich um die Verletzung einer Hauptleistungspflicht handelt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; wir haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Lieferungsgegenstand entstanden sind, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursacht worden sind oder es handelt sich dabei um eine Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

### 7.0 Nutzung von Software

Der Käufer erhält bei Erwerb von Geräten, zu deren Betrieb Software erforderlich ist, sowie bei Erwerb von Software als solcher ohne gesonderte Berechnung das Recht, die von uns gelieferte Software mit den von uns vorgesehenen Leistungsmerkmalen zum Betrieb der von uns gelieferten oder vorgeschriebenen Geräte zu benutzen. Alle anderen Rechte an der Software bleiben

bei uns. Der Käufer ist also insbesondere nicht berechtigt, die von uns stammende Software ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis in irgendeiner Form zu vervielfältigen oder einem nicht von uns dazu ermächtigten Dritten zugänglich zu machen.

#### **8.0 Weitere Bestimmungen**

- 8.1 Wir sind berechtigt, die Ware zu verändern und zu verbessern, ohne den Käufer hiervon vorher informieren zu müssen, soweit Veränderungen oder Verbesserungen weder Form noch Funktion der Ware nachhaltig belasten oder verschlechtern.
- 8.2 Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

#### **9.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsanwendung**

- 9.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts, die die Anwendung eines anderen Rechts verlangen würden, finden keine Anwendung.
- 9.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Rechnungsstellers. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht das für unseren Geschäftssitz zuständig ist als vereinbart. Wir haben das Recht, auch am für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 9.3 Sollten einzelne Bedingungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelne Vertragsteile unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Bedingung oder eines Vertragsteiles, sie durch eine solche zu ersetzen, die inhaltlich der rechtsunwirksamen am nächsten ist.

#### **10.0 Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen**

- 10.1 Jede Partei bestimmt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertrags oder in Verbindung mit dem Vertrag (zusammengefasst als „personenbezogene Daten“ bezeichnet) allein, und nicht gemeinsam mit der anderen Partei, die Zwecke und Mittel der jeweiligen Verarbeitung. Jede Partei handelt daher als eigenständiger Datenverantwortlicher. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat jede Partei ihre Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften zu erfüllen.
- 10.2 Der Käufer bestätigt, dass ZF personenbezogene Daten des Käufers und seiner Vertreter (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kreditkarten- und Transaktionsinformationen) zu Zwecken der Kontoführung, Bestellabwicklung, Kommunikation und Zahlung (zusammengefasst als „Zwecke“ bezeichnet) verarbeiten kann.
- 10.3 Der Käufer garantiert und erklärt, dass (a) die personenbezogenen Daten im Einklang mit geltenden Datenschutzvorschriften von dem Käufer erhoben und ZF zur Verfügung gestellt werden, (b) er nichts tun oder unterlassen wird, was dazu führen würde, dass ZF bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gegen die geltenden Datenschutzvorschriften verstößt, und (c) die Personen, deren personenbezogene Daten ZF vom oder im Auftrag des Käufers bereitgestellt werden, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch ZF zu den oben genannten Zwecken informiert worden sind und, soweit erforderlich, ihre gültige Einwilligung dazu erteilt haben.
- 10.4 Jede Partei hat die andere Partei bezüglich der personenbezogenen Daten im Hinblick auf datenschutzrechtliche Angelegenheiten im angemessenen Umfang zu unterstützen, zu informieren sowie mit ihr zu kooperieren. Dies gilt unter anderem im Hinblick auf (a) einen Anspruch oder die Wahrnehmung oder mutmaßliche Wahrnehmung von Rechten seitens einer betroffenen Person bzw. eine Untersuchung oder Durchsetzungsmaßnahme seitens einer Regulierungsbehörde in Bezug auf oder im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die andere Partei, und (b) eine tatsächliche, potenzielle oder versuchte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.